

## Merkblatt

# Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern

---

### Wer wird gefördert?

Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, einschlägig aktive Zweckverbände, kommunale Anstalten öffentlichen Rechts, kommunale Landesverbände M-V

### Was wird gefördert?

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien wie Internet und Online-Verwaltungsverfahren sowie der landesweit einheitlich nutzbare Zugang zur übergreifenden elektronischen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben, z. B.:

- Schaffung von Diensten zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen
- Aufbau serviceorientierter Kommunikationsstrukturen
- Steigerung Nutzerfreundlichkeit und Gebrauchstauglichkeit der elektronischen Verwaltung
- Übernahme/Bereitstellung kooperativ nutzbarer Basisdienste
- Übernahme von Projektergebnissen durch kommunale Körperschaften
- Aufbau Informationsdienste wie Online-Straßenverzeichnisdienste, - Bezahlverfahren

### Wie wird gefördert?

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Landes im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf der Grundlage der E-Government-Richtlinie vom 13. Juli 2014.

In der Regel kann der Zuschuss bis zu 65 % der zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen; bei kooperativen und/oder verwaltungsübergreifenden Vorhaben kann der Zuschuss bis zu 75 % betragen.

Anträge sollen ein Antragsvolumen (Gesamtausgaben) von 20.000 EUR nicht unterschreiten.

Bei Auftragsvergabe an Unternehmen ist sowohl auf die korrekte Anwendung der Vergabevorschriften als auch auf die Gewährung des Mindeststundenlohnes von 8,50 EUR (brutto) zu achten.

### Wie ist das Antragsverfahren?

Die schriftliche Antragstellung ist über einen formgebundenen Antrag in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres für das nachfolgende Halbjahr vor Vorhabensbeginn im Landesförderinstitut einzureichen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

### Ansprechpartner

Frau Strauch            0385 6363-1325  
Herr Taube            0385 6363-1326